Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/2441

Der Bundesminister
für Familie und Jugend
II 4 — 8262

Bad Godesberg, den 30. November 1967

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: Beantwortung der Großen Anfrage der Abgeordneten Kühn (Hildesheim), Stingl, Frau Schroeder (Detmold), Dr. Jungmann, Adorno und der Fraktion der CDU/CSU betr. Situation der Kinder in der Bundesrepublik Deutschland
— Drucksache V/1198 —

In der Anlage übersende ich die von der Bundesregierung zusammengestellten Materialien zur Situation der Kinder in der Bundesrepublik Deutschland. Da sich die Bundesregierung bei der Beantwortung der Großen Anfrage vom 7. Dezember 1966 auf diese Materialien beziehen will, bitte ich, dieselben als Drucksache rechtzeitig vor der Sitzung verteilen zu lassen.

Dr. Heck

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Materialien zur Großen Anfrage der Abgeordneten Kühn (Hildesheim), Stingl, Frau Schroeder (Detmold), Dr. Jungmann, Adorno und der Fraktion der CDU/CSU

betr. Situation der Kinder in der Bundesrepublik Deutschland

— Drucksache V/1198 —

I. Kinderspielplätze

In der Tat wird immer noch nicht nur von den Familien, sondern auch von Sachverständigen über das Fehlen von Spielmöglichkeiten für Kinder geklagt. Das gilt vor allem für die älteren, innerstädtischen Wohngebiete. Gerade hier zeigen sich aber auch die Schwierigkeiten, in geeigneter Form Abhilfe zu schaffen. Bei Neubauten und bei der Erschließung neuer Wohngebiete können hingegen genügend Spielflächen von vornherein eingeplant werden.

Bei der Schaffung geeigneter Spielplätze sind folgende Gesichtspunkte zu beachten:

Spielplätze für Kinder im vorschulischen Alter sollen wegen der Notwendigkeit dauernder Beaufsichtigung in Rufnähe der elterlichen Wohnung liegen und von dort aus einzusehen sein. Am besten ist eine solche Spielmöglichkeit auf dem Wohngrundstück selbst gewährleistet. Herstellung und Unterhaltung des Spielplatzes ist in diesen Fällen Angelegenheit des jeweiligen Bauherren.

Demgegenüber können Spielplätze für Kinder im volksschulpflichtigen Alter einen Einzugsbereich bis etwa 500 m im Umkreis haben, jedoch sollen sie ohne Überqueren verkehrsreicher Straßen erreichbar sein. Herstellung und Unterhaltung solcher Spielplätze kann nur bei größeren Bauvorhaben dem Bauträger angelastet werden, im übrigen handelt es sich um eine städtebauliche Aufgabe der Gemeinden.

Diesen Grundsätzen wurde in den Einsatzrichtlinien des Bundes für den sozialen Wohnungsbau und in der Musterbauordnung Rechnung getragen. Seit 1962 wird in den Richtlinien des Bundesministers für Wohnungswesen und Städtebau für den Einsatz der Bundesmittel im sozialen Wohnungsbau gefordert:

> „Für alle Wohnungen sind, soweit dies erforderlich ist und städtebauliche Gründe dem nicht entgegenstehen, nach Umfang und Lage ausreichend große, verkehrsabgewandte Spielplätze anzulegen. Ihre Größe und Ausstattung sollte in Anlehnung an die „Richtlinien für die Schaffung von Erholungs-, Spiel- und Sportanlagen in Städten", herausgegeben von der Deutschen Olympischen Gesellschaft in Frankfurt/Main, bestimmt werden."

In den Wohnungsbau-Förderungsbestimmungen von 9 Bundesländern haben diese Richtlinien entsprechenden Niederschlag gefunden. Sie wurden zum Teil durch detaillierte Anforderungen an Größe und Ausstattung ergänzt.

In der Musterbauordnung vom Januar 1960, deren Bereich über den sozialen Wohnungsbau hinausgeht, wird gefordert:

> „Bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen ist auf dem Baugrundstück ein Spielplatz für Kinder anzulegen. Auf seine Herstellung kann verzichtet werden, wenn in unmittelbarer Nähe eine Gemeinschaftsanlage geschaffen wird oder vorhanden ist, oder wenn die Art oder die Lage der Wohnungen dies nicht erfordert. Die Größe der Kinderspielplätze richtet sich nach Zahl und Art der Wohnungen auf dem Grundstück. Bei bestehenden Gebäuden nach Satz 1 kann die Herstellung von Kinderspielplätzen verlangt werden, wenn dies die Gesundheit und der Schutz der Kinder erfordern."

Diese Forderung wurde in den von sechs Bundesländern erlassenen neuen Landesbauordnungen gesetzlich festgelegt. Der Geltungsbereich wurde dabei zum Teil auf Gebäude mit zwei Wohnungen ausgedehnt.

In den Jahren 1961 bis 1965 sind ca. 1,5 Millionen Wohnungen in Mehrfamilienhäusern gebaut worden. Der weitaus größte Teil dieser Wohnungen fällt unter die Spielplatzvorschriften der Wohnungsbau-Förderungsbestimmungen und der neuen Bauordnungen. Die Bundesregierung hat keinen Überblick darüber, inwieweit die Einhaltung dieser Bestimmungen von den örtlichen Behörden überwacht wird und ob sichergestellt ist, daß die angelegten Plätze nicht zu einem späteren Zeitpunkt zweckentfremdet werden.

In der nachträglichen Schaffung von Kinderspielplätzen innerhalb bereits bebauter Gebiete und im Bau von größeren Spielplätzen insbesondere für die Altersgruppe der sechs bis zwölf Jahre alten Kinder haben die Gemeinden als zuständige Bauträger in den letzten Jahren erhebliches geleistet. Jeder

unvoreingenommene Beobachter wird dies bestätigen. Gleichwohl wird von den Gemeinden bisweilen darüber geklagt, daß ihre finanziellen Mittel zur Durchführung dieser Aufgaben nicht ausreichen. Eine Erhebung des Statistischen Bundesamtes, aus der hervorgeht, in welchem Umfange die Zahl der Spielplätze seit 1960 zugenommen hat, befindet sich noch in der Auswertung; die Ergebnisse werden in Kürze vorliegen. Zwischenzeitliche Erhebungen einzelner Bundesländer haben ergeben, daß sich die Zahl der Kinderspielplätze in den letzten zehn Jahren auf das Vielfache erhöht hat.

Aufgrund des seit 1961 in größerem Umfange einsetzenden Spielplatzbaues hat der Bundesminister für Wohnungswesen und Städtebau die Erarbeitung einer Planungsnorm — DIN 18 034 „Spielplätze" gefördert, mit der für den Entwurf und die Ausstattung von Spielplätzen allgemeingültige Regeln gesetzt werden. Damit soll vor allem der Architektenschaft, unter deren maßgeblichem Einfluß die Spielplatzplanung im Wohnungsbau steht, eingehende Kenntnis über dieses Fachgebiet vermittelt und zugleich eine zweckmäßige Verwendung der in den Wohnungsbau investierten Mittel gesichert werden.

Trotz dieser Erfolge reichen in manchen Wohngebieten die vorhandenen Spielplätze nicht aus. Hier sei als eine — allerdings pädagogisch nicht ganz befriedigende — Ausweichmöglichkeit auf § 43 der Straßenverkehrsordnung hingewiesen, der vorsieht, daß auf Straßen, die für den Durchgangsverkehr gesperrt sind, Kinderspiele zugelassen werden können. Als solche „Spielstraßen" eignen sich in erster Linie verkehrsarme Straßen und sogenannte Sackgassen. Von dieser Möglichkeit wird sehr unterschiedlich Gebrauch gemacht. In vielen Fällen ergeben sich aus der zunehmenden Motorisierung und Parknot auch hierfür Schwierigkeiten. Schließlich könnten mancherorts zumindest Teile öffentlicher Grünflächen für bestimmte Kinderspiele freigegeben und Schulsportanlagen und Schulhöfe in größerem Umfange als bisher für das freie Spiel am Nachmittag zur Verfügung gestellt werden.

Für alle Arten von Spielplätzen gilt gleichermaßen, daß es mit der bloßen Anlage und Erstausstattung nicht getan ist. Ebenso wichtig ist die laufende Unterhaltung der Anlagen und ihre Überwachung. Hierher gehören z. B. die Sorge für den unfallsicheren Zustand der Spielgeräte und geeignete Maßnahmen zur Verhinderung einer gesundheitsschädlichen Verunreinigung, wie sie vielfach durch das gedankenlose Verhalten von Erwachsenen, beispielsweise durch das Herumlaufenlassen von Hunden hervorgerufen wird. Besonders begrüßenswert sind unter pädagogischer Leitung stehende Spielplätze, wie sie in einigen Gemeinden bereits bestehen. Hierdurch wie auch durch andere Aufsichtsmaßnahmen könnte zugleich zur Verhinderung von Sexualverbrechen beigetragen werden. Presse, Rundfunk und Fernsehen könnten noch mehr als bisher dazu beitragen, Verständnis und Aufgeschlossenheit der Erwachsenen für die Notwendigkeit gesunder und sicherer Spielzentren zu wecken.

Die Bundesregierung hat sich bemüht, den Bedürfnissen im Spielplatzbau im Rahmen ihrer begrenzten Zuständigkeit mit den angeführten Richtlinien Rechnung zu tragen. Die weitere Ausgestaltung der Bestimmungen und ihre sachgemäße Handhabung in der Praxis ist dagegen eine ausschließliche Aufgabe der Länder bzw. der Gemeinden. Insbesondere hat die Bundesregierung, soweit eine Trägerschaft der Gemeinden für die Anlage und die Unterhaltung geeigneter Spielplätze in Betracht kommt, weder rechtliche noch tatsächliche Möglichkeiten, auf die sachgerechte Wahrnehmung dieser Aufgabe und die Bereitstellung der erforderlichen Mittel hierfür Einfluß zu nehmen.

II. Haltungsschäden

Es gibt keine allgemein gültige und anerkannte Norm der Haltung, die als einheitlicher Maßstab der diagnostischen Beurteilung dienen könnte. Das ergibt sich schon aus dem allgemeinen Sprachgebrauch, der den Begriff „Haltung" für die Bezeichnung körperlicher wie charakterlicher Merkmale verwendet, wobei die Bewertung in aller Regel von einem durchaus subjektiven Eindruck ausgeht. Gerade diese Doppelsinnigkeit des Begriffs macht deutlich, daß ein Urteil über die Haltung sich weder auf individuelle noch auf generelle Normen stützen darf, sondern bezogen werden muß auf das Lebensalter, den Reifungsgrad und den Konstitutionstyp der zu beurteilenden Person.

Ausschlaggebend für die ärztliche und sozialmedizinische Beurteilung der Haltung ist nicht ein bestimmtes Erscheinungsbild, sondern die Haltungsleistungsfähigkeit. Ein Haltungsfehler braucht deshalb keinerlei Krankheitswert zu haben. Unter Haltungsschwäche wird zumeist ein Fehler zu verstehen sein, der jederzeit durch einen Willensakt korrigiert oder durch eine Kräftigung der Muskulatur behoben werden kann; ein Haltungsschaden jedoch liegt vor, wenn ein Fehler nicht mehr spontan korrigiert oder durch Übung beseitigt werden kann, weil am Skelett und an der Muskulatur Veränderungen eingetreten sind, die Krankheitswert haben und die Leistungsfähigkeit beeinträchtigen. Es liegt auf der Hand, daß zwischen den genannten Erscheinungsbildern fließende Übergänge bestehen, die sich nur schwer in ein Bewertungsschema einordnen lassen.

Voraussetzung für verläßliche Ergebnisse bei Reihenuntersuchungen ist aber nicht nur die Verwendung einheitlicher Begriffe für die Bezeichnung der Befunde. Vergleichbare Befunde können nur dann gewonnen werden, wenn mit ergiebigen einheitlichen Methoden untersucht wird. Beide Voraussetzungen sind im Rahmen der gegenwärtigen schulärztlichen Praxis sicherlich noch nicht erfüllt.

Abgesehen davon, daß wegen mangelnder Einheitlichkeit der Definitionen und der Methodik eine statistische Zusammenfassung aller ermittelten Befunde keinen gesundheitspolitisch relevanten Aussagewert hätte, muß hier erwähnt werden, daß in der Bundesrepublik Deutschland ein Jahresgesundheitsbericht über die Tätigkeit der Gesundheitsämter und im besonderen über die Ergebnisse der

schulärztlichen Untersuchungen auf Bundesebene nicht erstellt wird. Berichte aus einzelnen Ländern oder Gemeinden aber können aus den genannten Gründen nur mit Vorbehalten verglichen oder auf die Gesamtzahl aller Schüler übertragen werden. Das gleiche gilt für begrenzte Untersuchungsreihen, die nicht nur wegen Fragen der Definition und der Methodik, sondern auch wegen des statistischen „Fehlers der zu kleinen Zahl" nicht als repräsentativ angesehen werden können.

Wenn im folgenden einige Zahlen angegeben werden, so geschieht dies unter ausdrücklichem Hinweis auf die erwähnten Vorbehalte, die es verbieten, etwa den Schluß zu ziehen, Haltungsfehler seien in Baden-Württemberg weniger häufig als im Bundesdurchschnitt oder Haltungsschäden seien in Berlin häufiger als in Hamburg.

Die Arbeitsgemeinschaft zur Förderung haltungsgefährdeter Kinder und Jugendlicher schreibt in ihrem Tätgkeitsbericht vom 28. November 1966, daß im Durchschnitt 20 % aller einzuschulenden Kinder als haltungsschwach bezeichnet werden können. Nach den Angaben der Arbeitsgemeinschaft brauchen rd. 30 % aller Schüler eine zielgerechte, genau dosierte Förderung ihrer körperlichen Entwicklung.

In Baden-Württemberg wurden 1963 von rd. 120 000 Schulanfängern rd. 6 % offenbar wegen fehlerhafter Haltung für das Sonderturnen ausersehen.

In Hamburg wiesen 1966 unter rd. 25 000 Schulanfängern 7 % schwere Haltungsschäden und 11,4 % Haltungsfehler auf.

Der Senator für Soziales, Gesundheit, Jugend und Sport in Berlin berichtet:

„Die in Berlin nach einem sehr gründlich erprobten, kritisch durchdachten System durchgeführte statistische Berichterstattung über schulärztliche Untersuchungen weist nachstehende Angaben aus:

Häufigkeit von Haltungsschäden bei Einschulungskindern
(in %)

	1955	1959	1963	1965
Knaben	15	18	10	10
Mädchen	13	17	8	9

Zumindest in Berlin kann also nicht bestätigt werden, daß ein steigender Prozentsatz von Haltungsschäden bei Einschulungskindern ermittelt wird. Diese Feststellung deckt sich mit dem Gesamteindruck, daß die gesundheitliche Situation der Kinder sich in der letzten Dekade eher verbessert als verschlechtert hat, wenn auch tendenziöse Veröffentlichungen teilweise Gegenteiliges behaupten."

Die Frage nach der Zunahme von Haltungsschäden bei der Einschulung muß also dahin gehend beantwortet werden, daß eine absolute Zunahme dieser Schäden statistisch gegenwärtig nicht zu belegen ist. Dessen ungeachtet werden solche Schäden so häufig festgestellt, daß die Einleitung geeigneter Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge unerläßlich ist.

Die Bundesregierung hat sich unbeschadet der Zuständigkeit der Länder für die Wahrnehmung der Schulgesundheitspflege bemüht, zu einer Vereinheitlichung der schulärztlichen Praxis beizutragen, da nur auf diese Weise verläßliche Unterlagen über den Gesundheitszustand der Schuljugend zu erwarten sind. Diesem Zweck dient eine Veröffentlichung in der Schriftenreihe des Bundesministeriums für Gesundheitswesen, „Leitfaden für den Schularzt", die im Auftrage der Deutschen Vereinigung für die Gesundheitsfürsorge des Kindesalters und des Bundes der Deutschen Medizinbeamten erarbeitet worden ist.

Die besonderen Probleme der Haltungsbeurteilung wurden von der schon erwähnten Arbeitsgemeinschaft in einer auch aus Bundesmitteln geförderten Veröffentlichung behandelt. Voraussetzung für die Betreuung haltungsschwacher Schulkinder ist eine ausreichende Zahl von für diese besondere Aufgabe geschulten Lehrern. Hierfür hat diese Arbeitsgemeinschaft ein Schulungsprogramm entwickelt, das vom Bundesministerium für Familie und Jugend und dem Bundesministerium für Gesundheitswesen gemeinsam gefördert wird.

Es steht außer Frage, daß die Schulträger noch große Anstrengungen unternehmen müssen, um der dringenden Notwendigkeit einer wirksamen Haltungspflege in den Schulen gerecht zu werden. Die erforderlichen Maßnahmen werden sich einerseits auf die Unterrichtsgestaltung beziehen müssen, andererseits aber auch auf die Schaffung der nötigen Einrichtungen für den Schulsport. Dabei kann nicht übersehen werden, daß im Schulwesen immer noch ein großer baulicher Nachholbedarf besteht und zum Teil auch ein empfindlicher Lehrermangel herrscht.

Unbeschadet der Verantwortung, die der Schule für die Gesundheit der Schuljugend zufällt, bleibt aber auch das Elternhaus aus sachlichen wie aus grundsätzlichen Erwägungen berufen, in eigener Verantwortung für die gesunde Entwicklung der Jugend Sorge zu tragen. Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung — das frühere Deutsche Gesundheits-Museum in Köln — wird ihr Arbeitsprogramm gerade auch in dieser Richtung weiter ausbauen.

In allen Fragen einer Förderung der Jugendgesundheits- und der Schulgesundheitspflege wird die Bundesregierung auch weiterhin eine enge Zusammenarbeit mit den für das Gesundheitswesen und das Schulwesen zuständigen obersten Landesbehörden pflegen.

Neben die Maßnahmen der Gesundheitspflege treten die vielfältigen Möglichkeiten der Erholungspflege, wie sie im Abschnitt „Sport und Erholung" des Berichts der Bundesregierung über die Lage der Jugend und die Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe (Drucksache V/302 S. 101 ff.) wiedergegeben sind und die auch für Kinder unter 14 Jahren bestehen. Ferner ist auf die Maßnahmen der vorbeugenden Gesundheitshilfe nach § 36 BSHG hinzuweisen. Danach sollen besonders für Kinder und Jugendliche alle aufgrund eines ärztlichen Gutachtens im Einzelfall für notwendig gehaltenen Er-

holungsmaßnahmen gewährt werden, um eine drohende Erkrankung oder einen drohenden Gesundheitsschaden zu verhindern. Auf die Ausführungen auf Seite 151 des o. a. Tätigkeitsberichts, die auch für Kinder zutreffen, wird Bezug genommen.

Eine Vielzahl von Möglichkeiten für eine vorbeugende Gesundheitsfürsorge steht somit zur Verfügung. Inwieweit diese Möglichkeiten ausgenutzt werden, hängt entscheidend von der Einsicht der Eltern, von den vorhandenen Fachkräften und den finanziellen Mitteln ab. Soweit die Bundesregierung hier Einwirkungsmöglichkeiten hat, war sie bisher bestrebt, sie soweit wie möglich auszunutzen; sie wird dies auch in Zukunft tun.

III. Tageseinrichtungen für Kinder

Bei den Tageseinrichtungen für Kinder ist zu unterscheiden zwischen Kinderkrippen sowie Krabbelstuben (für Kinder bis zu drei Jahren), Kindergärten (für Drei- bis Sechsjährige) und Kinderhorten (für Sechs- bis einschließlich Vierzehnjährige). Daneben bestehen an vielen Orten für an sich schulpflichtige, aber noch nicht schulreife Kinder sogenannte Schulkindergärten. Unberücksichtigt bleiben betriebliche Einrichtungen, die der Betreuung von Kindern berufstätiger Mütter dienen. Über ihre Zahl und Belegstärke liegen zuverlässige Angaben nicht vor.

Am 31. Dezember 1960 gab es in der Bundesrepublik Deutschland 12 301 Kindergärten mit 817 619 Plätzen. Durch ständigen Ausbau konnte ihre Zahl bis zum 31. Dezember 1965 auf 14 113 Kindergärten mit 952 875 Plätzen erhöht werden.

Auch die Zahl der Kinderhorte und Kinderkrippen hat sich von 1960 bis 1965 beträchtlich erhöht. Am 31. Dezember 1960 gab es 1456 Kinderhorte mit 67 379 Plätzen sowie 374 Kinderkrippen (und Krabbelstuben) mit 18 351 Plätzen. Demgegenüber standen am 31. Dezember 1965 1857 Kinderhorte mit 73 636 Plätzen und 438 Kinderkrippen (und Krabbelstuben) mit 18 108 Plätzen zur Verfügung.

Für die Schulkindergärten liegen lediglich die Vergleichszahlen von 1964 und 1965 vor. Im Jahre 1965 gab es insgesamt 556 Schulkindergärten (1964: 487), davon 473 (418) zur Vorbereitung auf die Volksschule, 83 (69) waren einer Sonderschule vorgeschaltet. Die Zahl der betreuten Kinder betrug 1965 insgesamt 11 060 (1964: 10 107), davon 9685 (8905) in Volksschulkindergärten.

Nimmt man den rechnerischen Mittelwert, so waren die Kindergärten im Jahre 1965 mit durchschnittlich 67, die Kinderhorte mit 39 und die Kinderkrippen mit 41 Kindern belegt. Tatsächlich ist jedoch von sehr unterschiedlichen Aufnahmekapazitäten in den einzelnen Einrichtungen auszugehen. Bei den angegebenen Zahlen ist darüber hinaus zu berücksichtigen, daß größere Stätten mit mehreren Gruppen mancherorts als eine Einrichtung, an anderer Stelle dagegen als mehrere gezählt werden.

Bei einer Gegenüberstellung der allgemeinen Kinderzahl mit der Zahl der verfügbaren Plätze ergeben sich in den einzelnen Bundesländern sehr voneinander abweichende Werte:

Während beispielsweise in Rheinland-Pfalz auf 2,4 Kinder und in Hessen auf 2,8 Kinder jeweils ein Kindergartenplatz entfällt, wird aus Bremen die Vergleichszahl mit 5,88 angegeben. Aus den Ländern Hamburg, Saarland und Schleswig-Holstein stehen lediglich die Gesamtzahlen für alle bis zu sechs Jahre alten Kinder zur Verfügung. Danach würde im Saarland auf 6, in Hamburg auf 10 und in Schleswig-Holstein auf 19 Kinder jeweils ein Kindergartenplatz fallen.

Noch stärker variieren in den einzelnen Ländern die Unterbringungsmöglichkeiten in Kinderhorten. Während in Hamburg für je 30 Kinder der entsprechenden Altersstufe ein Platz vorhanden ist, kann im Saarland nur von 797 Kindern jeweils eines in einem Hort Aufnahme finden. Die entsprechenden Zahlen lauten für Bremen 46,1, Nordrhein-Westfalen 99,4 und für Schleswig-Holstein 233.

Alle diese Zahlen haben — insbesondere im Vergleich zueinander — nur einen sehr beschränkten Aussagewert. Sie lassen z. B. nicht erkennen inwieweit die Einrichtungen personalmäßig in der Lage sind, ihrer erzieherischen Aufgabe gerecht zu werden, oder inwieweit sie infolge des — unbestritten — großen Mangels an fachlich geschulten Kindergärtnerinnen sich entgegen der Zielsetzung praktisch im wesentlichen auf Beaufsichtigung und Bewahrung der Kinder beschränken müssen. Die Frage, ob eine Erweiterung der Aufnahmekapazität eine befriedigende Deckung des damit gesteigerten Bedarfs an Fachpersonal voraussetzt, wird offenbar nicht einheitlich beantwortet. Auf die Dauer können Lösungen, die auf eine erzieherische Einflußnahme weitgehend verzichten, ebenso wenig befriedigen wie andere Versuche, der gestiegenen Nachfrage nach Kindergartenplätzen gerecht zu werden, z. B. die Auswahl der angemeldeten Kinder nach sozialen oder pädagogischen Gesichtspunkten, die Aufteilung in mehrere Gruppen mit jeweiliger Beschränkung auf zwei bis drei Tage in der Woche oder die Anlegung sogenannter Wartelisten. Einen nachhaltigen Fortschritt wird man nur erwarten können, wenn es gelingt, mehr Mädchen und Frauen für den Beruf der Jugendleiterin, Kindergärtnerin und der Kinderpflegerin zu gewinnen und verheirateten Frauen die Ausübung ihres Berufes durch geeignete Gestaltung der Arbeitsbedingungen zu erleichtern.

Der Bedarf an zusätzlichen Plätzen in Tageseinrichtungen, insbesondere in Kindergärten, ist auch nach Auffassung der Bundesregierung noch erheblich. Die Gründe für den gestiegenen Bedarf sind vielfältig. Immer mehr Eltern haben den erzieherischen Wert des Kindergartens erkannt und wünschen, daß ihr Kind durch ihn in die Gemeinschaft hineinwächst. Als weitere Gründe sind zu nennen die Belastung der Mutter durch mehrere Kleinkinder, die Wohnungsenge, fehlende Spielmöglichkeiten im Freien und die Berufstätigkeit vieler Mütter. Wie bereits im Bericht der Bundesregierung über die Situation der Frauen in Beruf, Familie und Gesellschaft (Drucksache V/909 S. 30, Anmerkung 102) ausgeführt, gibt es jedoch keinen Beweis für die gelegentlich aufgestellte Behauptung, das Vorhandensein von Tageseinrichtungen rege viele Mütter erst an, eine außerhäusliche Erwerbstätigkeit aufzuneh-

men. Daß es sie in vielen Fällen ermöglicht, steht außer Frage.

Ein zuverlässiger internationaler Vergleich auf breiter Grundlage ist nicht möglich. Einmal konnten nicht alle westeuropäischen Staaten die erbetenen Zahlenangaben machen. Aber auch soweit dies geschehen ist, erscheint ein Vergleich im Hinblick auf die Unterschiede in den Begriffen, Institutionen und Erhebungsmethoden noch problematischer als Vergleiche in der Bundesrepublik. Am ehesten ist eine Gegenüberstellung der deutschen und österreichischen Zahlen möglich.

In Österreich gab es im Jahre 1965

a) für 388 000 Kinder im Alter bis zu drei Jahren 193 Krippen und Krabbelstuben mit 3978 Plätzen,

b) für 371 000 Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren 1610 Kindergärten mit 97 100 Plätzen.

Insgesamt entfällt in Österreich auf 7,5 Kinder unter 6 Jahren ein Platz in einer Kindertagesstätte (auf 3,8 Kinder von 3 bis 6 Jahren ein Platz in einem Kindergarten). Im Verhältnis zur Gesamtzahl der noch nicht schulpflichtigen Kinder liegt danach die Aufnahmekapazität in Österreich niedriger als in der Bundesrepublik, wo die vergleichbaren Zahlen bei 6,2 bzw. bei 3,1 liegen. Dagegen stellen sich die Verhältnisse in anderen westlichen Ländern, etwa in Belgien und in Luxemburg, günstiger dar als in Deutschland.

Für Kinderkrippen und Kinderhorte enthält der Bericht der EWG-Kommission über die Entwicklung der sozialen Lage in der Gemeinschaft im Jahre 1965 (s. 213 f. mit Tabelle 25) einige Angaben. Vergleiche sind aber dabei nur unter den genannten Vorbehalten möglich.

Die Tabelle ist als Anlage beigefügt.

Auszug aus dem Bericht der EWG über die Entwicklung der sozialen Lage in der Gemeinschaft im Jahre 1965

Tabelle Nr. 25 — Kinderkrippen und Kinderhorte [1])

Land	Verwaltungsorgane						Zahl der betreuten Kinder
	Gesamtzahl	Öffentliche Hand	Private Träger	Private gewerbliche Träger	Familienbeihilfekassen	Sonstige	
			Kinderkrippen				
Belgien [2]) (1965)	66	36	30				6 397
Deutschland (Ende 1963)	415	223	170 [3])	22			17 137
Frankreich (1965)	503	321	118	49	11	4	19 767
Italien (1965)	655	550 [4])		105			
Luxemburg (1965)	5		5				
Niederlande (1965)	150		150 [5])				4 600
			Kinderhorte [6])				
Deutschland (Ende 1963)	1 723	744	919 [3])	60			68 630
Frankreich (1965)	866	235	388	84	92	67	33 886

[1]) In dieser Tabelle sind nur die Kinderkrippen und Kinderhorte erfaßt, die soziale Einrichtungen gemeinnützigen Charakters sind.

[2]) In Belgien werden in den Kinderkrippen nur Kinder bis zu 18 Monaten, in den anderen Ländern bis zu drei Jahren aufgenommen. Die Kinder im Alter von 18 Monaten bis zu 3 Jahren werden in einer Art „Vor-Kindergarten" (sections pré-gardiens) aufgenommen. Solche Einrichtungen (insgesamt 74) bestehen bei einigen öffentlichen und privaten Schulen.

[3]) Von Trägern der freien Jugendhilfe veranstaltete Einrichtungen.

[4]) Kinderkrippen des Nationalen Hilfswerks für Mutter und Kind (oeuvre nationale pour la maternité et l'enfance — OMNI).

[5]) Darunter 36 von den Gemeinden subventionierte Einrichtungen.

[6]) Nicht einbegriffen sind die Kindergärten.

IV. Wohnungsversorgung

Im Rahmen der Bemühungen der Bundesregierung um eine ausreichende Wohnungsversorgung der Bevölkerung ist die Schaffung familiengerechter Wohnbedingungen von jeher ein besonderes Anliegen gewesen. Seit dem Jahr 1956 bildet hierfür das Zweite Wohnungsbaugesetz die maßgebende Rechtsgrundlage. Dieses Gesetz hat zuletzt durch das Wohnungsbauänderungsgesetz 1965 eine Neufassung erhalten, die insbesondere darauf abzielt, durch eine schwerpunktmäßige Konzentrierung der Wohnungsbauförderung die Wohnungsversorgung derjenigen Bevölkerungskreise ausreichend sicherzustellen, die bisher noch nicht genügend berücksichtigt werden konnten. Hierunter fallen namentlich die kinderreichen Familien, deren Belange im Zweiten Wohnungsbaugesetz an zahlreichen Stellen angesprochen werden. So ist in § 1 dieses Gesetzes ausdrücklich bestimmt, daß „in ausreichendem Maße solche Wohnungen zu fördern sind, die die Entfaltung eines gesunden Familienlebens, namentlich für kinderreiche Familien, gewährleisten".

Entsprechend dieser Grundsatzvorschrift haben die für das Wohnungswesen zuständigen obersten Landesbehörden dafür zu sorgen, daß bei der Wohnungsbauförderung auch die Wohnbedürfnisse der kinderreichen Familien ausreichend berücksichtigt werden. Gemäß § 26 des Gesetzes ist innerhalb der einzelnen Förderungsränge in der Regel zunächst den Förderungsanträgen für solche Bauvorhaben zu entsprechen, die für kinderreiche Familien bestimmt sind. Aus den gleichen Erwägungen sollen bei der Förderung von Mietwohnungen in angemessenem Umfang den Familien mit Kindern solche Wohnungen vorbehalten werden, die für sie nicht nur nach der Miethöhe, sondern auch nach der Größe geeignet sind.

Die Förderung der Eigentumsmaßnahmen hat im übrigen die Schaffung angemessener Lebensbereiche für die Kinder besonders begünstigt. In diesem Zusammenhang sind besonders die Bestimmungen über die Familienzusatzdarlehen zu erwähnen.

Die Eignung einer Wohnung, dem Kind einen „eigenen Platz" zu bieten, hängt wesentlich ab von der zur Verfügung stehenden Gesamtwohnfläche. In den kleineren Wohnungen der frühen 50er Jahre war hierfür wenig Raum. Mit zunehmender Vergrößerung der Wohnungen wurde jedoch aus der Schlafkammer das regelrechte Kinderzimmer, das Platz auch für einen eigenen Spiel- und Arbeitsbereich hat. Diese Entwicklung wurde ebenfalls weitgehend durch das Zweite Wohnungsbaugesetz gefördert. In § 39 des Gesetzes sind Wohnflächenuntergrenzen festgelegt, die den Bau zu kleiner Wohnungen im öffentlich geförderten Wohnungsbau verhindern; die Mindestwohnfläche soll in der Regel 50 m² nicht unterschreiten. Im übrigen ist, namentlich für junge Familien oder Familien mit Kindern, eine Wohnfläche zugelassen, die es ermöglicht, zwei Kinderzimmer zu schaffen. Darüber hinaus gilt grundsätzlich diejenige Wohnfläche als angemessen und daher förderungswürdig, die die Möglichkeit bietet, daß auf jede zum Haushalt gehörende Person ein Wohnraum ausreichender Größe entfällt. Wohnungssuchende mit Kindern, die zu dem im sozialen Wohnungsbau begünstigten Personenkreis gehören, sind somit auch berechtigt, Sozialwohnungen entsprechender Größe und Zimmerzahl zu beziehen.

Im Rahmen des steuerbegünstigten Wohnungsbaues können die Wohnflächengrenzen, die für den mit öffentlichen Mitteln geförderten Wohnungsbau gelten, bis zu 20 v. H. überschritten werden.

Ins einzelne gehende Forderungen an die Wohnungsplanung, insbesondere an die Planung von Kinderzimmern, enthält die Wohnungsbau-Pflichtnorm DIN 18011 „Stellflächen, Abstände und Bewegungsflächen". Ihre kürzlich verabschiedete Neufassung schreibt in Kinderzimmern Stellflächen nicht nur für Bett und Schrank, sondern auch für einen Arbeitstisch und eine freie Spielfläche von 1,20 × 1,80 m vor.

Die im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau durch Gesetz und Planungsnormen geschaffenen Maßstäbe haben sich als Schrittmacher der Entwicklung im gesamten Wohnungsbau erwiesen. Seit 1955 ist die Durchschnittsgröße der Neubauwohnungen von 60 auf über 80 m² gestiegen. 1955 hatten 54 % der Neubauwohnungen 3 und mehr Zimmer, heute sind es 75 %. Diese Zahlen beweisen, daß von Jahr zu Jahr familiengerechter gebaut wurde.

Der soziale Wohnungsbau wird unter Beibehaltung der bisherigen Maßstäbe für Wohnungsgröße und Wohnungsausstattung fortgeführt werden.

Zusammenfassend läßt sich feststellen, daß die bestehenden Vorschriften der Wohnungsbaugesetze und sonstigen einschlägigen Bestimmungen darauf abzielen, den kinderreichen Familien eine ausreichende Versorgung mit Wohnraum zu sichern. Dennoch ist nicht zu verkennen, daß die Versorgung dieser Familien mit großen Wohnungen in den Schwerpunkten des Bedarfs noch nicht befriedigt. Dies gilt vor allem für Mietwohnungen. Der Grund hierfür dürfte einmal darin liegen, daß vielfach größere Wohnungen durch kleinere Haushalte belegt sind, zum anderen aber auch darin, daß manche Hauseigentümer es ablehnen, an kinderreiche Familien zu vermieten. Schließlich erschwert es auch mancherorts die unübersichtliche Marktsituation diesen Familien, eine ihnen gemäße Wohnung zu finden. In großen Städten sind deshalb Familien mit großer Kinderzahl noch häufig unzureichend oder in Behelfsunterkünften untergebracht, ohne daß sie zu den sog. Problem-Familien zu rechnen wären. Genauere Zahlenangaben über die tatsächliche Wohnungsversorgung dieser Familien kann die Bundesregierung mangels ausreichenden Materials und unmittelbarer Untersuchungsmöglichkeiten im Rahmen der Beantwortung dieser Anfrage nicht machen. Sie wird sich jedoch bemühen, im Ersten Bericht über die Lage der Familien zur Wohnungsversorgung allgemein Näheres darzulegen.

Von der Fortführung des sozialen Wohnungsbaues, der gerade die Bedürfnisse der kinderreichen Familien besonders berücksichtigen will, verspricht sich die Bundesregierung eine weitere Verbesserung der Wohnungsversorgung der Familien mit großer Kinderzahl.

V. Geschlechtserziehung

Die Auffassung, daß die Erziehung der Kinder und Jugendlichen auf geschlechtlichem Gebiete seitens der Eltern in unbefriedigender Weise geschehe, stimmt mit den Aussagen namhafter Wissenschaftler und Erzieher wie auch mit den Erfahrungen der Eheberater und Erziehungsberater überein.

Die Geschlechtserziehung ist ein Teil der Gesamterziehung des jungen Menschen. Auch für sie gilt deshalb der in Artikel 6 Abs. 2 des Grundgesetzes verankerte Satz, daß die Erziehung der Kinder zuvörderst den Eltern obliegt. Eine einseitige und oft nur einmalige Wissensvermittlung über Zeugung und vorgeburtliche Entwicklung des Menschen, wozu die Verwendung des Begriffs „Aufklärung" allzuleicht verleitet, ist ungenügend und wirkt sich vielfach sogar negativ aus. Die Geschlechtserziehung soll vielmehr nach heute anerkannter Auffassung ein ganzheitlicher, d. h. die gesamte Kindheit und Jugend umfassender Erziehungsprozeß sein, der schon im frühen vorschulischen Alter zu beginnen hat und der sowohl das Wissen um die physiologischen Vorgänge in einer der jeweiligen Altersstufe entsprechenden Weise vermitteln als auch die Fähigkeit zur sittlichen Wertung als wesentlichen Bestandteil wirklicher Lebensreife heranbilden soll. Nur so kann beim jungen Menschen eine Immunisierung gegenüber der Flut gefährdender Umwelteinflüsse erwartet werden.

Die Beantwortung der Frage, welche Möglichkeiten bestehen, die Eltern auf diese Erziehungsaufgabe besser vorzubereiten und sie bei deren Erfüllung wirksam zu unterstützen, erfordert einen kurzen Hinweis auf die Ursachen des derzeitigen als unbefriedigend empfundenen Zustandes, ohne daß sie hier erschöpfend dargelegt werden könnten.

Viele Schwierigkeiten, denen sich die Eltern bei der Erfüllung ihrer verantwortungsvollen Aufgabe gegenübersehen, liegen in ihrer eigenen Persönlichkeitsentwicklung begründet. Die meisten Eltern sind noch in einer Zeit herangereift, in der das Geschlechtliche bewußt sowohl im Elternhaus als auch bei anderen Erziehungsträgern weitgehend tabuiert war. Dies wirkt sich aus in der Scheu, die sie an den Tag legen, wenn sie mit ihren Kindern offen und unbefangen über diese Dinge sprechen sollen. Die bewußte Verdrängung des Geschlechtlichen hat aber auch dazu geführt, daß heute bei vielen Eltern das Wissen um die Dinge, die sie vermitteln sollen, insbesondere das notwendige Wissen um die anthropologischen Gegebenheiten und psychologischen Vorgänge nicht ohne weiteres vorausgesetzt werden kann.

Schwierigkeiten in der geschlechtlichen Erziehung ergeben sich aber auch von seiten der Kinder. Die Entwicklung des jungen Menschen ist heute gekennzeichnet durch das Spannungsverhältnis, das durch verfrühte körperliche Reife (die sogenannte Akzeleration) und ein Zurückbleiben des charakterlichen Reifungsprozesses — man spricht insoweit von Retardierung — verursacht wird und das sich über Jahre hin in einer inneren Zerrissenheit ohne echte Wertbildung zeigt.

Ein besonderes Problem ist schließlich die zuvor in diesem Maße nicht gekannte Häufung stimulierender Umwelteinflüsse, wie sie insbesondere von den Massenmedien in einer nicht mehr kontrollierbaren Form ausgehen.

Als Ziel staatlicher Bildungspolitik sieht es die Bundesregierung deshalb an, den Eltern ihre vorrangige Erziehungspflicht durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit immer wieder vor Augen zu führen, sie in der Erfüllung dieser Aufgabe wirksam zu unterstützen und alle Initiativen, die den gleichen Zweck verfolgen, nach Kräften zu fördern. Nur so kann mit der Zeit ihre Bereitschaft und ihre Fähigkeit zur ganzheitlichen Geschlechtserziehung geweckt und fortgebildet werden. Dabei geht es zunächst darum, den Eltern das an Wissen um geschlechtliche Vorgänge und sittliche Wertungen zu vermitteln, was sie ihren Kindern weitergeben sollen. Die weitere Stufe ist dann die der Anregung für eine methodisch richtige Geschlechtserziehung. Wir sind uns darüber klar, daß nicht nur eine allgemeine Scheu, sondern auch die Angst vieler Eltern, auf bestimmte Fragen der Kinder keine richtige oder geeignete Antwort geben zu können, sie von einer echten Erziehung auf diesem Gebiete überhaupt absehen läßt. In diesem Zusammenhang ist auf die neuere Auffassung der Pädagogen hinzuweisen, daß die geschlechtliche Erziehung im frühesten Kindesalter unter Ausnutzung der kindlichen Unbefangenheit und eingebettet in die allgemeine Erziehung beginnen sollte und daß z. B. für Klapperstorchgeschichten kein Raum ist.

Was nun die Hilfen für die Eltern im einzelnen betrifft, so sind zunächst die Lernmittel zur autodidaktischen Fortbildung zu erwähnen. Es gibt eine kaum noch zu übersehende Literatur über sexualpädagogische Themen; diese sagt aber oft nur in allgemein gehaltener Form etwas über die sittliche Bewertung physiologisch-biologischer Vorgänge aus. Auch trägt die Art der Darstellung nicht jedem Bildungsstand der Eltern Rechnung.

Als besonders geeignete Hilfsmittel für die Erziehung haben sich dagegen sogenannte Elternbriefe erwiesen. So werden beispielsweise die „Peter-Pelikan-Briefe" in Berlin mit Förderung des Senats kostenlos an alle Eltern von Kindern bis zu 6 Jahren versandt. Entsprechend verfährt das Stadtjugendamt München. Eingeordnet in eine Fülle sonstiger sachkundiger Ratschläge für Pflege und Erziehung von Kleinkindern wird in diesen Briefen schon für das Alter von 3 bis 5 Jahren auf die Notwendigkeit einer altersgemäßen Unterweisung auch in geschlechtlichen Dingen hingewiesen. Die Idee der Elternbriefe ist von kirchlicher Seite übernommen worden, und es wäre zu begrüßen, wenn schon bald alle Eltern mit kleineren Kindern von solchen ansprechenden Erziehungshilfen erreicht würden.

Diese Bildungsmöglichkeiten werden jedoch nur zum Teil die vorhandenen Lücken schließen können. Stärkere Erziehungshilfen für die Eltern erwartet die Bundesregierung in erster Linie von den freien Trägerorganisationen, die bisher bereits im Rahmen ihrer Elternbildungsprogramme verdienstvolle Ini-

tiativen ergriffen haben und denen eine ansehnliche Zahl gut ausgebildeter und erfahrener Fachkräfte für Vorträge und persönliche Beratungsgespräche zur Verfügung steht. Sie haben in Anerkenntnis der Vordringlichkeit dieser Aufgabe die Geschlechtserziehung zu einem Kernpunkt ihrer Arbeit gemacht. Die Bundesregierung wird diese Bemühungen im Rahmen ihrer Einflußmöglichkeiten nach Kräften fördern und dazu beitragen, die angebotenen Hilfen zu verbessern und den Kreis derer zu erweitern, die davon Gebrauch machen. In Verfolg dieses Zieles hat der Bundesminister für Familie und Jugend als das federführende Ressort in diesem Jahre zwei Tagungen mit führenden Vertretern der Organisationen durchgeführt, die sich mit Familienbildung befassen. Die hier geführten Gespräche dienten der gemeinsamen Erörterung sachlicher und methodischer Fragen der Geschlechtserziehung. Auf Initiative des Ministeriums beabsichtigen die Trägerverbände, zu denen neben den eigentlichen Einrichtungen der Familienbildung auch die Dachverbände der Volkshochschulen und der Erziehungsberatung gehören, sich für den hier infrage stehenden Aufgabenbereich auf Bundesebene zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammenzuschließen.

Das Bundesministerium für Familie und Jugend, das bereits seit Jahren die auf dem Gebiete der Familienbildungsarbeit tätigen freien Verbände und Organisationen in der Durchführung ihrer zentralen Maßnahmen unterstützt, wird diese Entwicklung weiterhin nach Kräften fördern und auf die Bereitstellung der erforderlichen finanziellen Mittel hinwirken. Für das Jahr 1967 sind die Haushaltsmittel für diesen Zweck trotz der angespannten Finanzlage beträchtlich erhöht worden.

Neben den genannten Trägern der Elternbildungsarbeit wenden sich auch die Kirchen im Rahmen ihres seelsorgerischen Auftrags unmittelbar an die jungen Menschen selbst, sei es durch Erörterungen im Religionsunterricht innerhalb und außerhalb der Schule, sei es durch Initiativen und Anregungen, die in der Arbeit der Jugendorganisationen wirksam werden. Genannt seien in diesem Zusammenhang vor allem die Ehevorbereitungskurse, Brautleutetage und ähnliche Maßnahmen der Vorbereitung auf Ehe und Familie. Auch hierbei handelt es sich um eine wertvolle Ergänzung der elterlichen Erziehung.

Die Ausweitung der Bildungskapazitäten wird allerdings nicht allein durch finanzielle Hindernisse, sondern vor allem durch die Schwierigkeiten beschränkt, fachlich qualifizierte Mitarbeiter heranzubilden. Es gilt daher, mehr Interesse an aktiver erzieherischer Betätigung und Bildungsvermittlung im Rahmen solcher gemeinnütziger Organisationen zu wecken. Die bisherige Entwicklung und die Aktivitäten der Trägerorganisationen sind jedoch durchaus ermutigend.

Wertvolle Hilfe zur Unterstützung und Abrundung der elterlichen Erziehung kann auch von den Schulen geleistet werden. Hier handelt es sich jedoch um einen Bereich, der in die Zuständigkeit der Länder fällt, so daß die Bundesregierung insoweit keinen unmittelbaren Einfluß ausüben kann. Soweit der Bundesregierung bekannt ist, gibt es ins einzelne gehende Richtlinien für eine systematische Geschlechtserziehung in den Schulen nur in Berlin. Die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder hat der Bundesregierung auf Anfrage mitgeteilt, der Schulausschuß der Konferenz berate zur Zeit im Auftrage des Plenums über „Sexualerziehung in der Schule" mit dem Ziele, der Kultusministerkonferenz den Entwurf von Rahmenrichtlinien für entsprechende Erlasse in den Ländern zur Beschlußfassung vorzulegen. Die Beratungen seien jedoch noch im Gange, so daß über ihr Ergebnis noch nichts mitgeteilt werden könne. Nach Ansicht der Bundesregierung wäre es zu begrüßen, wenn die Kultusminister der Länder die Aktivitäten der Schulen auf diesem Gebiete weiter fördern könnten. Hierzu würde gehören, daß der Lehrer im Rahmen seiner Ausbildung auch auf diesen Teil seiner Erziehungsaufgabe vorbereitet wird.

Eine gute Koordinierung von Elternhaus und Schule ist auf diesem Gebiet besonders geboten. In Elternbesprechungen und Elternberatung könnte dann die Geschlechtserziehung mehr als bisher einen festen Erörterungspunkt darstellen. Die Schule kann auch Eltern ansprechen, die von den freien Trägerorganisationen nicht erreicht werden.

Im Einvernehmen mit der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder hat das Bundesministerium für Gesundheitswesen es sich zur Aufgabe gemacht, den Unterricht in gesundheitlichen Fragen zu fördern, indem es den Schulen geeignete Lehrmittel und schulgerechte Unterrichtshilfen zur Verfügung stellt. In dieses Programm ist im Jahre 1966 erstmals auch die Geschlechtserziehung mit aufgenommen worden. Die den Schulen gelieferten Schautafeln und Handreichungen haben einen unerwartet großen Anklang gefunden, der beweist, daß nach Überwindung mancher Hemmungen und Hemmnisse viele Lehrer durchaus bereit sind, die Geschlechtserziehung in ihren Unterricht einzuordnen. Das Bundesministerium für Gesundheitswesen wird sich unter diesem Eindruck darum bemühen, diese Aufgeschlossenheit der Lehrerschaft weiterhin zu fördern. Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung — das frühere Deutsche Gesundheitsmuseum in Köln — hat sexualpädagogische Lehrgänge eingerichtet, die es allen Erziehern und Ärzten ermöglicht, sich über Grundlagen und Methodik einer ganzheitlichen, modernen Geschlechtserziehung zu unterrichten.

Ziel all dieser Bemühungen ist es, dazu beizutragen, daß unsere künftigen Väter und Mütter aus gründlicher Kenntnis und eigener Einsicht befähigt sind, ihren Kindern vom frühesten Alter an auch in allen Fragen der Geschlechtlichkeit die notwendige Erziehung angedeihen zu lassen.

VI. Das behinderte Kind

Es steht außer Frage, daß das behinderte Kind hinsichtlich seiner Betreuung und Erziehung besondere Probleme und Belastungen mit sich bringt. Der betroffenen Familie bei der Bewältigung der Schwie-

rigkeiten behilflich zu sein, haben sich öffentliche Stellen wie auch gemeinnützige Verbände und Organisationen zur Aufgabe gestellt. Naturgemäß sind diese Schwierigkeiten nach der Art und dem Grade der Behinderung sehr unterschiedlich. Allgemein läßt sich zu den Problemen und ihrer Bewältigung folgendes sagen:

Die Eltern behinderter Kinder sind in der Regel in der ersten Zeit nach Feststellung der Behinderung einer starken psychologischen Belastung ausgesetzt. In diesem Stadium ist häufig entweder übertriebene Sorge oder Gleichgültigkeit dem behinderten Kind gegenüber festzustellen. Fehlen hier eine verständnisvolle Aufklärung und Beratung, lassen die Eltern vielfach dem behinderten Kind nicht die erforderliche Hilfe zuteil werden. Um dem zu begegnen, hat es der Gesetzgeber in § 124 des Bundessozialhilfegesetzes unter anderen den Ärzten zur Pflicht gemacht, die Eltern behinderter Kinder über die Notwendigkeit oder Möglichkeit einer ärztlichen Behandlung aufzuklären und sie durch Aushändigung eines amtlichen Merkblattes über die gesetzlichen Hilfsmöglichkeiten zu unterrichten. Unter bestimmten Voraussetzungen haben die Ärzte auch das Recht, das Gesundheitsamt zu benachrichtigen. Dessen Aufgabe ist es unter anderem, Sprechtage für Behinderte durchzuführen und erforderliche Maßnahmen im Zusammenwirken mit den zuständigen Sozialleistungsträgern zu veranlassen.

Daneben leisten die Verbände und Vereinigungen, die sich um das behinderte Kind bemühen, unter anderem durch kostenlose Verteilung von Schriften und durch Veranstaltung von Vorträgen wertvolle Aufklärungsarbeit. Diese Tätigkeit wird seit Jahren von der Bundesregierung durch Zuwendung erheblicher Mittel gefördert.

Da Voraussetzung für eine wirksame Hilfe für die behinderten Kinder der möglichst frühzeitige Beginn einer fachgerechten Behandlung ist, erwägt die Bundesregierung, die im Bundessozialhilfegesetz enthaltenen Bestimmungen über die Benachrichtigung des Gesundheitsamtes sinnvoll zu verstärken.

In den ersten Lebensjahren können die Kinder, falls ihre Behinderung nicht zu schwer ist, in der Regel in den Familien betreut werden. Allerdings bedarf es hierbei einer laufenden fachkundigen Beratung über die erforderlichen und zweckmäßigen Betreuungs- und Erziehungsmaßnahmen. Für einzelne Behindertengruppen sind daher Beratungsstellen eingerichtet, in denen z. B. Fachärzte für Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten, Taubstummenlehrer sowie heilgymnastische Fachkräfte die Eltern in der Betreuung ihrer behinderten Kinder anleiten. In ländlichen Gebieten werden die Fachberater vielfach in die Familien entsandt.

Bei anderen Behindertengruppen ist man dazu übergegangen, während eines Klinikaufenthalts des Kindes auch die Mutter zeitweise in die Klinik mit aufzunehmen, um sie in der Betreuung ihres Kindes anzuleiten.

Die Schwierigkeiten für die betroffenen Familien mehren sich, wenn etwa vom 4. Lebensjahr des behinderten Kindes an der Behinderung angepaßte erzieherische Maßnahmen, insbesondere auch zur Gewöhnung und Anpassung an eine Gemeinschaft erforderlich werden. Zur Milderung dieser Schwierigkeiten werden von kommunalen Trägern, der freien Wohlfahrtspflege und den Selbsthilfeorganisationen in zunehmendem Maße Sonderkindergärten oder Tagesstätten eingerichtet, die insbesondere der Einübung des sozialen Verhaltens und der Vermittlung lebenspraktischer Fähigkeit dienen. Diese Einrichtungen haben den Vorzug, daß die Kinder in enger Verbindung mit der Familie bleiben und damit die für das frühkindliche Alter entscheidende Nestwärme nicht vermissen. Die Bereitstellung von geeigneten Fahrzeugen erweitert den Einzugsbereich solcher Einrichtungen.

Bei Erreichen des schulpflichtigen Alters stellt sich für die Eltern die häufig schwierige Frage, ob ihr behindertes Kind eine Normalschule besuchen kann oder auf den Besuch einer Sonderschule angewiesen ist. Wenn auch die Sonderschulen sowohl zahlenmäßig als auch in ihrer Differenzierung in den letzten Jahren stark zugenommen haben, ist das Maß dessen, was als notwendig erkannt ist und in den neueren Schulgesetzen der Länder seinen Niederschlag gefunden hat, noch nicht erreicht. Gleichwohl kann festgestellt werden, daß gerade auf diesem Sektor der Rehabilitation von den Ländern besondere Anstrengungen unternommen werden.

Wo behinderte Kinder wegen der Art ihrer Behinderung in Anstalten untergebracht werden müssen, zeigt sich ebenfalls noch ein Mangel an geeigneten Plätzen. Auch hier ist man bemüht, dem Mangel durch Differenzierung der vorhandenen und Schaffung neuer Einrichtungen abzuhelfen, wofür auch Bundesmittel zur Verfügung gestellt worden sind.

Ein weiteres Problem bei der Betreuung behinderter Kinder stellt die Versorgung der betroffenen Familie mit ausreichendem Wohnraum dar. Es liegt auf der Hand, daß die Behinderung eines Kindes sich für die Familie um so belastender auswirkt, je beengter die Wohnverhältnisse sind; dies gilt in besonderem Maße, wenn weitere Kinder vorhanden sind. Hier kann durch die Aufnahme des behinderten Kindes in einem Sonderkindergarten oder in einer Tagesstätte Entlastung gebracht werden. In § 17 der Eingliederungshilfeverordnung nach dem Bundessozialhilfegesetz ist vorgesehen, daß auch Hilfen zur Verbesserung der wohnungsmäßigen Unterbringung gewährt werden können.

Auch ein Erholungsurlaub ist für eine Familie mit einem behinderten Kind schon wegen der Unterkunftsfrage mit besonderen Schwierigkeiten verbunden. Seit einigen Jahren werden daher unter anderem von den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege besondere Erholungsaufenthalte für behinderte Kinder, für Mütter mit ihren behinderten Kindern oder auch für Familien zusammen mit ihren behinderten Kindern durchgeführt und vermittelt. Das Deutsche Müttergenesungswerk führt schon seit mehreren Jahren Sonderkurse für Mütter behinderter Kinder durch.

Schließlich sei noch auf die besondere finanzielle Belastung hingewiesen, der eine Familie mit einem behinderten Kind ausgesetzt ist. Sie aufzufangen oder wenigstens auf ein zumutbares Maß zu senken, ist eine wesentliche Aufgabe des Bundessozialhilfegesetzes, deren Erfüllung von den Trägern der Sozialhilfe einen jährlich zunehmenden beachtlichen Aufwand erfordert. Daneben ist auf die Möglichkeit hinzuweisen, Mehraufwendungen für Unterhalt und Betreuung des Kindes, die ihre Ursache in der Behinderung haben, im Besteuerungsverfahren geltend zu machen (§ 33 a EStG).

Die aufgezeigten Probleme lassen sich im übrigen nur lösen, wenn auch die Allgemeinheit das nötige Verständnis für das behinderte Kind und seine Angehörigen aufbringt. Breiteste Aufklärungsarbeit ist hier vonnöten, um einmal noch bestehende Vorbehalte der Gesellschaft gegenüber dem behinderten Kind, insbesondere gegenüber dem geistig behinderten Kind, abzubauen und zum anderen sowohl Eltern als auch Ärzte und andere Fachkräfte über die Förderungsmöglichkeiten behinderter Kinder aufzuklären. Fernsehen, Rundfunk und Presse haben schon bisher wertvolle Hilfe geleistet. Es wäre wünschenswert, wenn sie diese Arbeit verstärkt fortsetzten.

Darüber hinaus haben sich in der letzten Zeit mehrere Institutionen gebildet, die sich insbesondere dieser Aufgabe widmen. Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge hat mit dem Thema des Deutschen Fürsorgetages 1967 „Der behinderte Mensch" die Bedeutung der Probleme auch des behinderten Kindes in den Blickpunkt des Interesses gestellt. Es wird erwogen, die besondere Situation des behinderten Kindes in einem der nächsten Jugendberichte der Bundesregierung darzustellen.

VII. Erziehungsberatung

In der Bundesrepublik bestehen z. Z. 427 Erziehungsberatungsstellen. Diese gliedern sich auf in 204 Einrichtungen kommunaler Träger, 161 konfessioneller Träger (katholisch 96, evangelisch 55), 12 der Arbeiterwohlfahrt, 5 sonstiger caritativer Vereinigungen, 13 der Universitäten und 45, deren Träger örtliche Fachvereine sind.

Ein großer Teil der Erziehungsberatungsstellen verfügt inzwischen über einen fachlich ausgebildeten Mitarbeiterstab (Arbeitsteam). Er besteht in der Regel aus einem Arzt mit psychiatrischem Fachwissen, einem Psychologen oder Psychotherapeuten, einem Sozialarbeiter und einem Pädagogen. In den meisten Beratungsstellen werden die Sprechstunden an allen Wochentagen abgehalten. Die Tätigkeit der übrigen ist jeweils auf mehrere Tage wöchentlich beschränkt und wird teilweise von nebenamtlichen Kräften ausgeübt.

Die Erziehungs- und Entwicklungsschwierigkeiten, wegen deren sich Erziehungsberechtigte, aber auch junge Menschen selbst ratsuchend an die Beratungsstellen wenden, lassen sich im großen und ganzen in psychische oder psychosomatische Störungen, Verhaltensauffälligkeiten sowie Lern- und Leistungsmängel aufgliedern.

Die Zahl der im Jahre 1965 untersuchten, beratenen und behandelten Fälle war in den einzelnen Beratungsstellen sehr unterschiedlich. Während von einigen Stellen nur etwa 20 Fälle gemeldet wurden, betrug die Zahl bei anderen etwa 1000. Entsprechend ist auch die Auslastung keineswegs einheitlich. Nur ausnahmsweise wurde die Leistungsfähigkeit einer Beratungsstelle nicht voll ausgenutzt. Dagegen ist nach den der Bundesregierung vorliegenden Berichten bei zwei Dritteln der Einrichtungen schon jetzt die Nachfrage so groß, daß längere Wartezeiten in Kauf genommen werden müssen. Bei dem anderen Drittel entspricht die Leistungsfähigkeit in etwa der Nachfrage.

Der wirkliche Bedarf an Erziehungshilfe ist jedoch nach einhelliger Auffassung wesentlich höher als es der Zahl der Ratsuchenden entspricht. Zwar hat die Zahl derer, die in den letzten Jahren eine Erziehungsberatungsstelle in Anspruch genommen haben, ständig zugenommen. Dazu dürfte beigetragen haben, daß die Beratung trotz Zunahme der Erziehungsschwierigkeiten nach Art und Ausmaß zumeist gute und nachhaltige erzieherische Erfolge aufzuweisen hat. Andererseits kann nicht übersehen werden, daß viele Erziehungsberechtigte sich aus Gründen des sozialen Prestiges scheuen, öffentliche Beratungsstellen aufzusuchen. Weit bedeutsamer erscheint jedoch, daß das Vorhandensein und die Aufgabenstellung der Erziehungsberatungsstellen bei der Bevölkerung weithin noch nicht genügend bekannt ist. So hat eine — allerdings schon einige Jahre zurückliegende — repräsentative Befragung der Mütter von rd. 13 000 Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren ergeben, daß 65 % von ihnen die nächstgelegene Erziehungsberatungsstelle nicht kannten (vgl. Bericht der Bundesregierung über die Situation der Frauen in Beruf, Familie und Gesellschaft, Drucksache V/909 S. 31, Anmerkung 107). Berücksichtigt man, daß rund ein Viertel der Kinder dieser Mütter Schwierigkeiten bei der Erziehung bereitete, so dürfte außer Frage stehen, daß mit einer weiteren Aufklärung der Erziehungsberechtigten über die Tätigkeit der Beratungsstellen ein erhebliches Anwachsen ihrer Inanspruchnahme erwartet werden kann.

Die Bundesregierung hält den weiteren Ausbau dieser Arbeit für wünschenswert und notwendig. Von sachverständiger Stelle wird beklagt, daß die Erziehungsberatungsstellen vielfach nur bestimmte an sich sozial geordnete Kreise erreichten, während an die sogenannten Problemfamilien häufig nicht heranzukommen sei. Auch wird auf ein mancherorts vorhandenes Bedürfnis hingewiesen, den Erziehungsberatungsstellen Kindertagesstätten zur psychotherapeutischen Behandlung anzugliedern. Vorrangig ist aber zunächst anzustreben, daß weitere Erziehungsberatungsstellen überall dort entstehen, wo dem erkennbar gewordenen Bedarf bisher überhaupt nicht, oder nicht in angemessener Weise Rechnung getragen werden konnte. Es muß auch nach Wegen gesucht werden, wie die Arbeit der Beratungsstellen besser als bisher für die sozial schwierige Familie

nutzbar gemacht werden kann. Ein solcher Ausbau setzt aber voraus, daß genügend ausgebildete Fachkräfte vorhanden sind. Für ihre Ausbildung und Fortbildung werden bundeszentrale Bildungszentren benötigt. Auch die übrigen in der Jugend- und Schularbeit tätigen Erzieher könnten durch diese Einrichtungen über die Arbeits- und Forschungsergebnisse auf dem Gebiete der institutionellen Erziehungsberatung informiert werden. Die für den Ausbau der Erziehungsberatung notwendigen Maßnahmen werden von der Bundesregierung im Rahmen ihrer Möglichkeiten weiter gefördert werden. Diese Förderung schließt alle eingangs erwähnten Träger der Erziehungsberatung ein.

VIII. Dauerkinderheime

Die Bundesregierung möchte die aufgeworfenen Fragen mit Zurückhaltung beantworten, um sich nicht in Widerspruch zu setzen zu genaueren Erkenntnissen, die von einer noch nicht abgeschlossenen Erhebung der Obersten Jugendbehörden der Länder über die Lage auf dem Gebiete der Heimerziehung zu erwarten sind. Immerhin glaubt sie zu folgenden Aussagen berechtigt zu sein:

Unter Dauerkinderheimen werden hier folgende Heimarten verstanden: Säuglingsheime, Heime für Mutter und Kind, Kinderheime, Erziehungsheime für schulpflichtige Kinder und Sonderheime für körperlich und geistig behinderte Kinder einschließlich der heilpädagogischen Heime für neurotisch gestörte Kinder. Daß Kinder auch vorübergehend in Kinderheimen aufgenommen werden, z. B. bei Krankheit der alleinstehenden Mutter, bleibt hier unberücksichtigt. Dagegen sind die Heime für Mutter und Kind trotz der für sie geltenden Besonderheiten einbezogen.

Im Jahre 1960 gab es in der Bundesrepublik 1540 Heime der genannten Art mit 94 325 Plätzen; im Jahre 1965 waren es 1923 Heime mit 111 458 Plätzen. Trotz des Baues neuer Heime und der Erweiterung der vorhandenen Aufnahmekapazitäten wird man der Auffassung der Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege in einer Bestandsaufnahme über Heime der Jugend im Bereich der freien Wohlfahrtspflege aus dem Jahre 1965 zustimmen müssen, daß noch ein erheblicher Nachholbedarf an und in bestimmten Arten von Einrichtungen der geschlossenen Jugendhilfe besteht. Auch ist es notwendig, bei vielen älteren Heimen baulich und ausstattungsmäßig Veränderungen vorzunehmen, da ein großer Teil dieser Heime den heutigen pädagogischen Mindestanforderungen schon von der baulichen Seite her nicht gerecht werden kann.

Besonderen Bedarf gibt es für folgende Gebiete:

a) Sonderheime für debile oder sonst geistig behinderte Kinder:

   Hier zeigt sich der Platzmangel in verschärftem Ausmaß. Einrichtungen der offenen Hilfe (Sonderkindergärten, Sonderschulen, beschützende Werkstätten) tragen jedoch allmählich zu einer Verbesserung der Situation bei.

b) Heilpädagogische Heime für neurotisch gestörte Kinder:

   Auch hier ist der Platzmangel erheblich.

c) Besonders ungünstig ist die Situation dort, wo mehrere Störungen zusammentreffen. Bei lernbehinderten und zugleich erziehungsschwierigen Kindern wirkt sich der Mangel an Sonderschullehrern aus.

d) Erziehungsheime:

   Im Land Nordrhein-Westfalen fehlen insgesamt 1100 Plätze, davon 750 für dringende Fälle, in denen die öffentliche Erziehung bereits angeordnet ist. Das Land Niedersachsen geht in einem Zehnjahresplan für Erziehungsheime von einem zusätzlichen Bedarf von mindestens 1000 Plätzen bis zum Jahre 1975 aus.

e) Schließlich besteht auch Bedarf an Wohnheimen für alleinstehende berufstätige Mütter mit einem oder mehreren Kindern.

Die Heimunterbringung wird allgemein erforderlich für Kinder, deren Eltern vorübergehend oder dauernd als Erziehungsträger ausfallen oder ihrer Erziehungsaufgabe nach Lebensumständen oder Veranlagung nicht gewachsen sind. Es sind dies vor allem die Fälle von Krankheit oder Berufstätigkeit der alleinstehenden Mutter, der unzureichenden Wohnungsverhältnisse oder unzureichender häuslicher Betreuung, von Zerrüttung oder Scheidung der Ehe, der Erziehungsunfähigkeit der Eltern, der Vernachlässigung oder des Verlassens des Kindes oder von Verfehlungen gegen das Kind (Fälle der Sorgerechtsentziehung nach § 1666 BGB). Die Notwendigkeit der Heimunterbringung kann auch beim Tode der Eltern oder eines Elternteils notwendig werden. Vorrangig ist jedoch anzustreben, Kinder nach Möglichkeit in Familienpflege bei Verwandten oder in anderen Familien unterzubringen. Die Familienpflege ist aber nur beschränkt geeignet für Kinder, die erziehungsschwierig oder in ihrem Verhalten durch frühe Trennung von der Mutter oder Vernachlässigung gestört sind, es sei denn, die Erziehungsschwierigkeiten oder Verhaltensstörungen hätten vorher wesentlich gemindert werden können.

Während die vorhandenen Kinderheime durchweg voll belegt sind, konnten manche unterbelegten Säuglingsheime im Laufe der Zeit in Kinderheime umgewandelt, einer anderen Bestimmung zugeführt oder geschlossen werden. Dies könnte einmal mit einer allgemeinen Besserung der Wohnungssituation zusammenhängen, mag zum anderen aber auch darauf zurückzuführen sein, daß Säuglinge, und Kleinkinder in größerer Zahl in Familienpflegestellen, insbesondere auch bei Großeltern oder sonstigen Verwandten unterkommen konnten. Diese Entwicklung ist grundsätzlich zu begrüßen, da in der Familienpflege die notwendige Nestwärme für den Säugling eher gewährleistet ist als im Heim. Schließlich dürfte auch der Rückgang der unehelichen Geburten (1965: 4,7 % der Gesamtgeburten-

ziffer gegenüber 6,1 % im Jahre 1960 und 9,5 % im Jahre 1950) zur Verminderung des Platzbedarfs in Säuglingsheimen beigetragen haben.

Dem vielerorts zu beobachtenden Mangel an Heimplätzen in bestimmten Heimarten sollte nach Auffassung der Bundesregierung nicht allgemein durch Vermehrung der Heime oder Vergrößerung ihrer Kapazitäten begegnet werden. Viele Heimunterbringungen könnten und sollten durch Intensivierung offener Erziehungshilfen für die Eltern vermieden werden. Genannt seien vor allem die Erziehungsberatung, die heilpädagogische Einzelbetreuung und Gruppenarbeit für Kinder und Eltern, die Sonderkindergärten für behinderte, neurotisch gestörte und erziehungsschwierige Kinder sowie die Erziehungsbeistandschaft und Bewährungshilfe. Der ungünstigen Heimsituation würde außerdem eine stärkere Differenzierung nach pädagogischen Schwerpunkten mit erhöhtem Wirkungseffekt und geringerer Aufenthaltsdauer entgegenwirken. Auch könnten ausreichende Möglichkeiten der Teilzeitbeschäftigung für alleinstehende Mütter und die Vermehrung der Tagesheimschulen zur Entlastung der Heime beitragen.

Ein besonderes Problem bedeutet auch für die Heimerziehung die Heranbildung geeigneten Personals. Die Erkenntnis, daß kleinere Gruppen erzieherisch wirksamer betreut werden können, hat den Personalbedarf ansteigen lassen. Die offenen Stellen können jedoch nicht mehr überall in ausreichendem Maße mit geeigneten Fachkräften besetzt werden. Von der Personalnot sind besonders die verkehrsmäßig ungünstig gelegenen Heime betroffen. Man wird hier nach Wegen suchen müssen, wie man der Fluktuation von Erziehern wirksam begegnen kann. Eine Verbesserung der allgemeinen Arbeitsbedingungen und die Seßhaftmachung am Ort durch den Bau von Wohnungen und durch Förderung des Eigenheimbaues können der ungünstigen Personalsituation entgegenwirken.